

feres Gesezes mit Strafe belegt, wenn es auch nur in Worten, Bildern und Schriften besteht, warum will man das Uergerniß durch die That ungestraft lassen? Seht nicht gerade die Unzucht eine ganze Reihe von solchen Uergernissen voraus, die durchaus dem Publikum nicht entzogen werden können, ärgerliche Geberden, Worte und Handlungen? Wird ja doch die Entführung bestraft, selbst wenn sie mit Einstimmung beider Theile erfolgt ist, warum will man das Verbrechen ungestraft lassen, das so oft der Zweck und das Motiv der Entführung ist? Wird ja doch die Verletzung des Eigenthums durch Wucher und Betrug, die Verletzung von Treu und Glauben durch Fälschungen aller Art, wird ja doch selbst das Glücksspiel gestraft, das doch nur das äußere Glück mehr oder minder untergraben kann, warum soll das Verbrechen unbestraft bleiben, welches das äußere und innere Leben nicht nur der Einzelnen, sondern ganzer Familien auf einmal stürzt und am Ende den Staat selbst mit untergräbt? Auch die Würde des Staates und die Consequenz der Gesetzgebung scheinen in jeder Beziehung für meinen Antrag zu sprechen. Ich füge noch einen dritten Grund hinzu, nämlich: das Bedürfniß der Zeit. Die Bevölkerung wird immer dichter, die Annäherung der Geschlechter immer größer, der Luxus greift immer verheerender um sich, die Sucht nach Genuß wird immer ungestümer und wilder. Wohin soll es am Ende mit uns kommen, wenn nicht vom Staate in diesen Stücken wahrer, heiliger Ernst gezeigt wird? Wird es nicht dahin kommen, daß das liederliche Volk im Lande sich der Biederlichkeit rühmt, Lob in der Schande sucht, Verlust der Unschuld geradezu als Ehrenpunct betrachtet. Oder täusche ich mich und sollte etwa schon die Verwilderung soweit vorgeschritten sein, daß man von Seiten der Regierung befürchtet, es werde sich kein Gesetz dagegen mehr halten können? so weit sind wir doch wohl, Gott sei dank! noch nicht entartet. Aber man begünstige nur die Sinnenlust — und die Straflosigkeit der Unzucht muß nothwendig das Volk für eine Begünstigung derselben halten — und es wird bald Nichts mehr heilig sein, das wilde Meer der Biederlichkeit wird alle Ufer überschreiten, seine Bögen werden Alles unterwühlen und am Ende wird auch selbst das mit fortgerissen, was sich etwa noch dagegen zu halten sucht. Der Staat soll im Interesse des Volkes regieren, und ich glaube, es giebt kein heiligeres und höheres Interesse, als das der öffentlichen Sittlichkeit. Man wird freilich behaupten, am vorigen Landtage sei das Gesetz durch wiederholte Diskussionen in beiden Kammern auf feste Grundlage gestellt und so vollkommen motivirt worden, daß sich dagegen Nichts einwenden ließe. Allein die Gründe, welche für die Abschaffung der Strafe der einfachen Unzucht angeführt worden sind, kann ich nicht für treffend und haltbar erkennen. Man hat angeführt, durch eine geringe Strafe werde Niemand abgehalten; allein die Wirkungen der Strafe stehen überall nicht in des Menschen Macht. Auch der Diebstahl, auch der Mord wird bestraft und hört doch nicht auf. Soll deshalb die Strafe darauf wegfallen? Die Unzucht, sagt man, bleibt in den meisten Fällen verschwiegen. Aber dieser Grund paßt auf alle Verbrechen! Nur

zufällig kommen sie an den Tag, und selbst Mordthaten bleiben oft in ungelöstem Schweigen verborgen. Dieser Grund beweist zuviel und darum Nichts. Die Ueberführung des Mannes, fährt man fort, muß fast immer auf dem Wege des Civilprozesses versucht werden. Mag das sein, das ist Folge der Natureinrichtung und des Unterschieds der Geschlechter. Hält es auch schwerer, ihm beizukommen, beizukommen ist ihm doch und mit all seinem Leugnen macht er sich selbst nur mehr Kosten. Man hat sich vorzüglich von Seiten der Regierung auf das Beispiel anderer Staaten berufen, auf Preußen, Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Basel — ich weiß nicht ob Stadt oder Land Basel — auf Württemberg, Hannover. Allein, was die Norddeutschen Staaten betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dort in der Regel auch unter den niedern Volksklassen eine weit größere Strenge der Sitten herrscht, als in den südlichen Gegenden. Was die größern Staaten betrifft, so ist bereits damals treffend erinnert worden, daß dort die großen stehenden Heere eine große Menge junger Männer zu einem unfreiwilligen Eölibat verdammen. Ueberdies sind diese Beispiele noch viel zu neu, als daß sie den Schritt zur Nachfolge rechtfertigen können. Sachsen ist doch sonst so besonnen, so vorsichtig, so behutsam zu Werke gegangen. Warum will man hier diesen Grundsatz verlassen und mit Gewalt vorwärts eilen? Die Erfahrungen, welche jene Gesetzgebungen gemacht haben, sind theils noch gar nicht vollständig, theils nichts weniger als erfreulich. In Baiern hat nach statistischen Nachrichten die Zahl der unehelichen Geburten auf eine Schrecken erregende Weise zugenommen, und wenn ich mich nicht irre, war in München das dritte Kind ein uneheliches. Man hat ferner angeführt, die civilrechtlichen Folgen der Unzucht blieben doch nicht aus. Aber diese sind keine Strafe, sondern die nothwendige Folge einer Handlung, die jeder vernünftige Mensch tragen muß. Auch bei dem Mörder bleiben jene Folgen nicht aus, er wird eine Beute der Furien zur rechten Zeit, und doch läßt man ihn darum nicht ungestraft. Man sagt ferner, die kirchlichen Ehrenbezeugungen, die Titel Jungfrau und Junggeselle, der Brautkranz und ähnliche Auszeichnungen blieben ebenfalls weg. Das ist allerdings bis jetzt geschehen, aber wenn für uneheliche Kinder selbst das Glockengeläute und ähnliche Auszeichnungen, welche ihnen die frühere Sitte versagte, in Anspruch genommen werden, so ist wohl zu besorgen, es möchten künftig alle diese Ceremonien auch bei solchen Personen gefordert und verwilliget oder arglistigerweise genommen werden. Die Unzucht als Gewerbe und als Incest, sagt man, wird bestraft und zwar aus höhern politischen Rücksichten. Ich frage: Ob nicht die höhern politischen Rücksichten namentlich auch hier eintreten, und: Ob nicht der Staat und die Regierung es ihrer Ehre schuldig sind, durch Strafe die thatsächliche Mißbilligung des gegebenen öffentlichen Uergernisses auszusprechen? Man hat weiter bemerkt, die Strafe habe nur den Uermeren getroffen. Nun, wenn sie Schweigegeld empfangen haben, so sind sie ja vollständig entschädigt und bedürfen keines Mitleids und keines Bedauerns. Der Ehebruch, wen-